

Luzern, 5. März 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 1090**

Nummer: P 1090
Eröffnet: 20.03.2023 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.03.2024 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 218

Postulat Roth David und Mit. über die Begrenzung der Löhne der Verwaltungsratsmitglieder

Das Postulat verlangt eine Prüfung zur Festlegung einer Obergrenze für die Verwaltungsratslöhne, die unser Rat im Rahmen seiner Mitbestimmungsrechte als Aktionär einbringen kann. Unter Berücksichtigung entsprechender Kriterien soll die Höchstentschädigung für das Präsidium eines Verwaltungsrats bei einem Vollzeitpensum nicht über dem Lohn eines Mitglieds des Regierungsrates liegen. Die Maximalentschädigung für Verwaltungsratsmitglieder ist im Vergleich zu einem Präsidium deutlich geringer anzusetzen.

Die mit dem Postulat geforderte Begrenzung der Entschädigung für Mitglieder operativer Leitungsorgane würde sich bei einem Vollzeitpensum auf 282'500 Franken belaufen (Stand: 1. März 2024). Die Höhe dieser Entschädigungsgrenze ergibt sich aus den Gesetzesgrundlagen, wonach jedes Mitglied des Regierungsrates eine jährliche Besoldung von 112 bis 118 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal bezieht ([Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber](#) und [Besoldungsordnung für das Staatspersonal](#)).

Bei der Festlegung von Entschädigungen der strategischen Leitungsorgane von kantonalen Beteiligungen durch unseren Rat ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich bei den betreffenden Unternehmen um eine Organisation des öffentlichen oder des privaten Rechts handelt und welcher Grad der Beherrschung gegeben ist. Davon abhängig ergeben sich die zu beachtenden Rechtsgrundlagen und Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Kanton.

- Hält der Kanton über 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte, handelt es sich um eine Mehrheitsbeteiligung. In diesen Fällen hat der Kanton weitergehende Kompetenzen. Wenn der Kanton zur Durchsetzung seiner Interessen auf die Kooperation von Miteigern angewiesen ist, handelt es sich um eine Minderheitsbeteiligung und der Kanton kann nur auf die Umsetzung seiner Interessen hinwirken.
- Bei Organisationen des öffentlichen Rechts mit Mehrheitsbeteiligung legt unser Rat gemäss § 54 des Organisationsgesetzes (SRL Nr. [20](#)) die Entschädigung für die Mitglieder

- des strategischen Leitungsorgans fest oder genehmigt diese. Dasselbe gilt für Minderheitsbeteiligungen, soweit die Gesetzgebungskompetenz beim Kanton Luzern liegt (z.B. Verkehrsverbund Luzern). Somit besteht für den Kanton bei diesen Organisationen ein direktes Mitspracherecht, womit sich die Mitbestimmungsrechte als Aktionär erübrigen.
- Bei Organisationen des privaten Rechts gelten trotz Mehrheitsbeteiligung die Regelungen des Bundesprivatrechts und die Vergütung des strategischen Leitungsorgans wird durch die Generalversammlung genehmigt. In diesen Fällen wird in den [Eignerstrategien](#) jeweils eine Erwartung über die Höhe der maximalen Entschädigung des strategischen Leitungsorgans formuliert.

Grundsätzlich definiert unser Rat mit den Eignerstrategien einerseits das Verhältnis zur entsprechenden Beteiligung und legt fest, welche Ziele er mit seiner Beteiligung am jeweiligen Unternehmen mittel- und langfristig verfolgt. Darin sind, wie vorhergehend ausgeführt, unter anderem Erwartungen über die maximale Entschädigung der strategischen Leitungsorgane enthalten. Die Eignerstrategien haben sich seit Einführung der Public Corporate Governance (PCG) als Steuerungsinstrument von kantonalen Beteiligungen bewährt.

Damit die strategischen Leitungsorgane kantonalen Beteiligungen mit qualifizierten Fachkräften besetzt werden können, muss das Lohnniveau markt- und konkurrenzfähig sein. Aus diesem Grund ist bei der Bemessung der Vergütungen ein branchenüblicher Vergleichslohn zu verwenden, welcher den Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit und der unternehmerischen Verantwortung entspricht und dem unterschiedlichen Lohnniveau je nach Branche Rechnung trägt. Bei Organisationen des privaten Rechts wird die Verbindlichkeit dieser Vorgaben durch die im Bundesprivatrechts verankerte Unabhängigkeit der strategischen Leitung beschränkt. Daher können wir in der Eignerstrategie keine verbindlichen Vorgaben zur Vergütung der strategischen Leitungsorgane erlassen. Wir haben aber die Möglichkeit, in den Eignerstrategien unsere Erwartungen bezüglich der Vergütungspolitik zum Ausdruck zu bringen.

Nachfolgend sind die Organisationen des privaten Rechts mit kantonalen Mehrheitsbeteiligung aufgelistet, bei denen grundsätzlich keine verbindlichen Vorgaben im Rahmen der Eignerstrategien möglich sind:

Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts	Risiko
Luzerner Kantonalbank AG	A
Luzerner Kantonsspital AG	A
Luzerner Psychiatrie AG	B
Speicherbibliothek AG	C
<i>Stiftung Brändi</i>	B
<i>SSBL Stiftung für selbstbestimmtes und begleitetes Leben</i>	B
<i>Dr.-Josef-Schmid-Stiftung</i>	C
<i>Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil</i>	C
<i>Roman Fischer-Stiftung</i>	C
<i>Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt</i>	C
<i>St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt</i>	C
<i>Stiftung Schloss Wyher</i>	C

Tabelle 1: Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts mit Risikokategorie.

Eine detaillierte Übersicht über alle kantonalen Beteiligungen wird jährlich mit dem Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie publiziert (vgl. [Jahresbericht 2022](#), Teil VI).

Die Tabelle zeigt, dass sich die zwölf Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts aus vier Aktiengesellschaften und acht Stiftungen zusammensetzen. Bei den Stiftungen handelt es sich mehrheitlich um klein(st)e Organisationen des privaten Rechts mit sozialem Auftrag. Die Entschädigungen der Stiftungsratsmitglieder unterschreiten die mit dem Postulat geforderte Grenze eines Regierungsratslohnes deutlich.

Somit gilt es die vier Aktiengesellschaften Luzerner Kantonalbank AG, Luzerner Kantonsspital AG, Luzerner Psychiatrie AG und Speicherbibliothek AG genauer zu betrachten. Wie aus den Vergütungsberichten 2022¹ der vier Organisationen hervorgeht, entrichten die Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) und die Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) unter Berücksichtigung eines Vollzeitpensums höhere als vom Postulat geforderte Entschädigungen für das Verwaltungsratspräsidium und die weiteren Verwaltungsratsmitglieder.

Organisation	Vergütung VRP 2022
Luzerner Kantonalbank AG	250'000.-
Luzerner Kantonsspital AG	176'300.-
Luzerner Psychiatrie AG	51'000.-
Speicherbibliothek AG	6'000.-

Tabelle 2: Vergütung VRP 2022 von Aktiengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung

Dabei ist zu beachten, dass der Umfang der jährlichen Gesamtentschädigung stark vom effektiven Arbeitsaufwand und allfällig erbrachten Zusatzleistungen abhängt und von Jahr zu Jahr variieren kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die LUKB im Gegensatz zu LUKS keine öffentliche Aufgabe erfüllt und somit kein Staatsbeitrag an die LUKB entrichtet wird. Die Bank erwirtschaftet die Mittel zur Entschädigung ihrer Organe selber und dem Staat entstehen in diesem Zusammenhang keine direkten Kosten. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Geschäftsführungsorgane einer Bank wie der LUKB durch die Finanzmarktaufsicht (FINMA) mittels Rundschreiben näher spezifiziert. Neue Kandidatinnen und Kandidaten für Organpositionen (VR und GL) müssen durch die FINMA vor der Publikation des Namens bestätigt werden. Dabei prüft die FINMA auch die zeitliche Verfügbarkeit der Kandidierenden. Die Anforderungen der FINMA an die Kandidierenden sind hoch, der Markt von geeigneten Personen daher limitiert. Entsprechend sind eigene marktkonforme bzw. branchenübliche Vergütungssysteme umzusetzen, damit die Organfunktionen der LUKB adäquat und gemäss den Vorgaben der FINMA besetzt werden können.

Wie ausgeführt, muss das Lohnniveau für die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane markt- und konkurrenzfähig sein. Die aktuell definierten Erwartungen über die maximale Entschädigung der strategischen Leitungsorgane gemäss Eignerstrategien 2021 für die beiden Aktiengesellschaften LUKB und LUKS erachtet unser Rat als angemessen. Allerdings soll die Lohnentwicklung der strategischen Leitungsorgane beziehungsweise die maximalen Entschädigungen im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategien überprüft und soweit erforderlich an die herrschenden Marktverhältnisse angepasst werden – das nächste Mal im Jahr 2025. Eine generelle Begrenzung der maximalen Entschädigung, wie sie vom Postulat gefordert wird, halten wir aber für zu weitreichend. Wir stimmen dem Grundanliegen jedoch zu und werden die entsprechenden Überlegungen in die Eignerstrategien 2025 integrieren.

¹ [Luzerner Kantonalbank AG](#), [Luzerner Kantonsspital AG](#), [Luzerner Psychiatrie AG](#), [Speicherbibliothek AG](#)

Die Politik hat ein legitimes Interesse, Einfluss auf öffentliche Unternehmen zu nehmen. Dennoch sind wir der Meinung, dass Organisationen mit kantonaler Beteiligung nicht zu stark verpolitisiert werden dürfen. Eine politische Einflussnahme auf die Vergütungspolitik sollte nur dann erfolgen, wenn die Vergütung offensichtlich nicht gerechtfertigt ist. In jedem Fall werden die Lohndaten von Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie von höheren Angestellten in Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, in deren Jahresberichten offengelegt. Damit wird wie in der Botschaft über die Offenlegung der Entschädigung für die Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung ([B 83](#) vom 23. Mai 2017) dargelegt, dem berechtigten Interesse an Lohndaten von Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie von höheren Angestellten in Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, Rechnung getragen. Zudem wird ein Beitrag zur Lohntransparenz geschaffen.

Zusammengefasst halten wir fest, dass Entschädigungen für Verwaltungsratsmitglieder bei kantonalen Beteiligungen markt- und konkurrenzfähig sein müssen, um qualifizierte Personen anwerben und halten zu können. In Bezug auf die Höhe der Entschädigung ist festzuhalten, dass nur die beiden Aktiengesellschaften LUKB und LUKS eine höhere Entschädigung an das strategische Leitungsorgan entrichtet, als vom Postulat gefordert. Die aktuell geltenden Erwartungen über die maximale Entschädigung der strategischen Leitungsorgane gemäss Eignerstrategien LUKB und LUKS erachtet unser Rat als angemessen. Wir werden jedoch die Höhe der maximalen Entschädigung im Rahmen der Überarbeitung der Eignerstrategien überprüfen und, soweit erforderlich, an die aktuellen Marktverhältnisse anpassen. Dem Grundanliegen des Postulats soll dabei entsprechend Rechnung getragen werden. Eine generelle Begrenzung, wie vom Postulat gefordert, lehnen wir jedoch ab. Alle weiteren Organisationen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons entrichten eine tiefere Entschädigung. Betreffend die Begrenzung der Entschädigung der operativen Leitungsorgane verweisen wir auf Motion [M 48](#). Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen das Postulat als teilweise erheblich zu erklären.